

Personenbeförderung (Übersicht)

Genehmigung der Personenbeförderung		=> „Veranstalter“, Einrichtung	
... wird erteilt durch das Straßenverkehrsamt			
A	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) trifft zu, wenn Fahrten im KFZ „entgeltlich“ <u>oder</u> „geschäftsmäßig“ durchgeführt werden.		
	Def.: „entgeltlich“	<ul style="list-style-type: none"> - „jede Gegenleistung“, auch von Dritten (z.B. öffentliche Förderung); - auch: (indirekte) wirtschaftliche Vorteile 	
	Def.: „geschäftsmäßig“	<ul style="list-style-type: none"> - wird regelmäßig durchgeführt oder - soll regelmäßig durchgeführt werden; - braucht keine Gewinnerzielungsabsicht 	
B Ausnahmen lt. § 1 Abs. 2 PBefG und lt. FreistellungsVO			
	PBefG	wenn: Gesamtentgelt kleiner als Betriebskosten der Fahrt mit PKW	
		Def.: „Gesamtentgelt“	Summe der wirtschaftlichen Vorteile pro Fahrt
		Def.: „Betriebskosten“	„bewegliche Kosten“ = tatsächliche Verbrauchskosten: Benzin, Öl; Reifenabrieb. <u>Nicht:</u> Steuern, Versicherung, Abschreibung, ...
		Def.: „PKW“	Zulassung für max. 9 Sitze
	FreistellungsVO	<ul style="list-style-type: none"> - alle Fahrten, die unentgeltlich gemacht werden, in PKW mit max. 6 Sitzen - auch, wenn sie <u>geschäftsmäßig</u> durchgeführt werden 	
C Genehmigungsfähige Verkehrsformen			
	Linienverkehr		
	Gelegenheitsverkehr (alles, was nicht Linienverkehr ist); nur genehmigungsfähig als:		
		<ul style="list-style-type: none"> - Mietomnibus/Mietwagen (nicht Fahrer/Halter, sondern Mieter bestimmt Fahrtziel); kann auch Fzg. einer Einrichtung, eines Mitarbeiters sein - Ausflugsfahrten - Ferienzeitreisen 	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung („Personenbeförderungsschein“)		=>Fahrer	
	erforderlich bei Personenbeförderung		
	<ul style="list-style-type: none"> - im Mietwagen - bei <u>gewerbsmäßigen</u> Ausflugsfahrten - bei <u>gewerbsmäßigen</u> Ferienzeitreisen 		